



Gemeinde Oberschlierbach

Oberschlierbach 1 | 4554 Oberschlierbach
Tel.: 07582/620 19-0 | Mail: gemeinde@oberschlierbach.at
www.gemeinde-oberschlierbach.at



VERORDNUNG über die Teilauflassung eines öffentlichen Weges

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschlierbach beschloss am 13. Februar 2025 gemäß § 11 (3) Oö Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990:

§ 1

Das Grundstück Nr. 2137/3 der KG Oberschlierbach wird als öffentlicher Weg teilweise aufgelassen, weil es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage dieses Weges ist im Lageplan Maßstab 1:200 (Vermessungsurkunde GZ 5591/24) ersichtlich, der vor Erlassung dieser Verordnung in dem Zeitraum vom 05. Dezember 2024 bis einschließlich 23. Jänner 2025 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

In diesen Lageplan kann jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, zwei Wochen lang kundgemacht.

Sie wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungszeit folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

DI (FH) Andreas Geppert



angeschlagen am: 17.02.2025

abgenommen am: